TEIL A PLANZEICHNUNG

GEMARKUNG HAMBERGE
FLUR 2

M. 1:1000

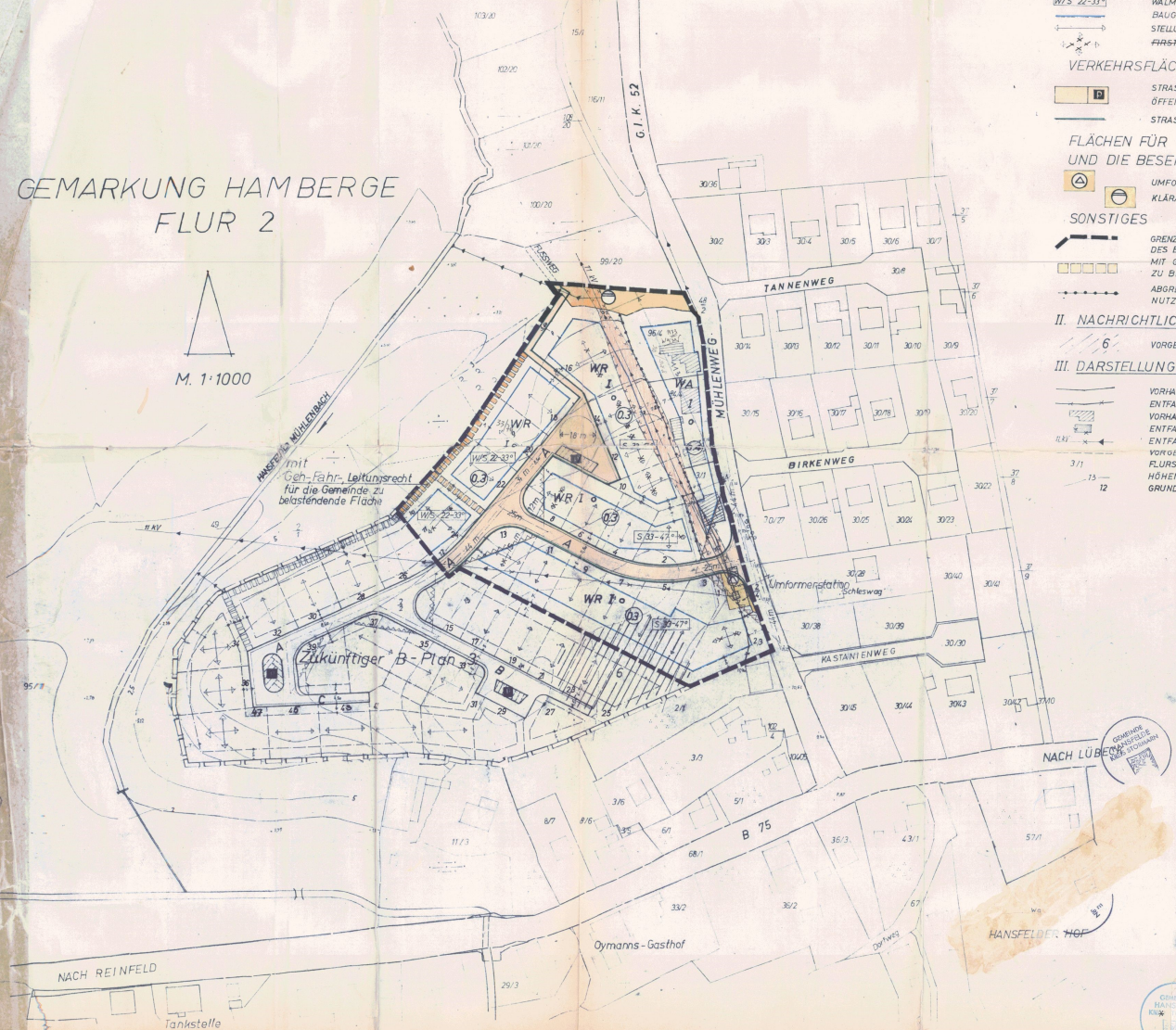

STRASSENPROFIL M. 1:100

F = FAHRBAHN G = GEHWEG

STRASSE A

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG
z.B. I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
z.B. 0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16,17 BauNVO
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	~~SCHUTZFLÄCHE FÜR ELT-FREIFÜHRUNG~~ FLÄCHE, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND *	§ 9 ABS. 3 BBauG
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 u. 23 BauNVO
W/S 22-33°	WALM-/SATTELDACH, DACHNEIGUNG z.B. 22-33°	
	BAUGRENZE	
	STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)	
	~~FIRSTRICHTUNG UNVERBINDLICH~~ *	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BBauG
	UMFORMERSTATION	
	KLÄRANLAGE	
	SONSTIGES	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BauNVO
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
6	VORGESCHICHTLICHE SIEDLUNG NR. 6	§ 9 ABS. 3 BBauG
	III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
11 kV	ENTFALLENDE OBERIRDISCHE STROMLEITUNGEN	
	VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
3/1	FLURSTÜCKSNUMMER	
13	HÖHENLINIE (AUF NN BEZOGEN)	
12	GRUNDSTÜCKS-(HAUS-) NUMMER	

TEIL B TEXT

EINZELHEITEN DER BEBAUUNG

1. DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDE DARF NICHT HÖHER LIEGEN ALS 0,55 m ÜBER DER JEWEILS ZUGEORDNETEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE. AUSNAHMEN VON DIESEN FESTSETZUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE DURCH GELÄNDEFORM, OBERFLÄCHENWASSER ODER GRUNDWASSERSTAND, HOCHWASSER, HÖHENLAGE DER SCHMUTZWASSERLEITUNGEN BEDINGT SIND.
2. ALS DACHEINDECKUNG DER WOHNGEBÄUDE IM WR-GEBIET SIND SCHWARZE ODER BRAUNE DACHPFANNEN ZU VERWENDEN.
   ~~EINE ANDERE FÄRBUNG IST BEI HAUSGRUPPEN VON MINDESTENS DREI GEBÄUDEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIE DACHEINDECKUNG IN DIESER GRUPPE EINHEITLICH BLEIBT.~~ *
3. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BauNVO SIND IM WR-GEBIET DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NICHT ZULÄSSIG.
4. ~~STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZUGELASSENE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG~~ * GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DER BAUHAUPTKÖRPER MIT FLACHDACH AUSZUFÜHREN.
5. ALS ABGRENZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS 0,70 m HÖHE ZU ERRICHTEN. AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN DER FREISTEHENDEN EINFAMILIENHÄUSER SIND ZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,35 m ZULÄSSIG.
6. DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZIERGÄRTEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSTEILE DARF DIE BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,70 m SEIN.
7. ~~BAUVORHABEN IM BEREICH DER OBERIRDISCHEN STROMLEITUNG SIND DEM VERSORGUNGSTRÄGER ANZUZEIGEN.~~ *

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1968 (BGBl. I S. 1237)

neu !

SATZUNG DER GEMEINDE HANSFELDE KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN 2

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl.I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVO Bl. SCH.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVO Bl. SCH. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE HANSFELDE VOM 12. JUNI 1972 ~~9.2. Feb. 1972~~ DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND TEIL B (TEXT), ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 2 ERLASSEN.

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 23.8.1972 Az. (IV 811 a - 611/16 - 61 Ge (2)) ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDEN MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 18.10.1972 Az.: IV 811 d - 611/16 - 61 Ge (2)) BESTÄTIGT.

HANSFELDE, DEN 20.10.1972
GEMEINDE HANSFELDE
BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 6. Juli 1970
HANSFELDE, DEN 12. Sep. 1970
GEMEINDE HANSFELDE
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31. JAN. 1972 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
BAD OLDESLOE, DEN 23. März 1972 12. JUNI 1972
KATASTERAMT
Oberreg.-Vermessungsrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES 2 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 7. Okt. 1971 BIS ZUM 8. Nov. 1971 NACH VORHERIGER AM 8. Sept. 1971 ABGESCHLOSSENEM BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HANSFELDE, DEN 8. Sept. 1971.
GEMEINDE HANSFELDE
BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG* ZUM BEBAUUNGSPLAN 2 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02. Feb. 1972 GEBILLIGT.
HANSFELDE, DEN 14. März 1972
GEMEINDE HANSFELDE
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, IST AM 25. NOV. 1972 MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT MIT DER BEGRÜNDUNG ÖFFENTLICH AUS.
HANSFELDE, DEN 25. NOV. 1972
GEMEINDE HANSFELDE
BÜRGERMEISTER

Geändert gemäss Erlass des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 26. April 1972 Az.: IV 81 d - 611/04 - 62.26 (2) und nochbeschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung Hansfelde am 12. Juni 1972.
Gemeinde Hansfelde, den 13. Juni 1972
Der Bürgermeister

Genehmigt gemäß Erlass vom 17.8.1972 und Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.9.1972
Gemeinde Hansfelde, den 20.9.1972
Der Bürgermeister

ENTWORFEN
ARCHITEKTURBÜRO
LÜBECK, DEN 21. MAI 1971
HELMUT LANGE
LÜBECK, EICHENERSTRASSE